

Quecksilber | Das UVEK will nichts von einer Anhebung des Belastungsgrenzwertes wissen – Parzellen bleiben im Kataster

Das Oberwallis blitzt bei Leuthard ab

OBERWALLIS | Das Bundesamt für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK hat dem Begehren, den Quecksilber-Belastungsgrenzwert auf 2 mg/kg Boden anzuheben, eine Abfuhr erteilt. Die mit 0,5 bis 2 mg belasteten Parzellen bleiben somit weiterhin im Altlastenkataster eingetragen.

WERNER KODER

Rückblick: Die vier Gemeinden Visp, Raron, Baltschieder und Niedergesteln hatten an den Walliser Staatsrat einen Brief geschrieben, in dem sie von diesem die volle Unterstützung forderten, um in Bundesbern zu intervenieren.

Bis 2 mg besteht keine Gefahr für den Menschen

Konkret ging es darum, dass der Bundesrat aufgefordert werden soll, den Belastungsgrenzwert für die mit Quecksilber belasteten Böden von 0,5 auf 2 mg/kg Boden anzuheben. Die vier Gemeinden argumentierten damit, dass der definierte Belastungsgrenzwert von 0,5 mg auf einer vom Bundesrat geschaffenen Rechtsgrundlage basiere, die aufgrund seines eigenen Ermessensspielraums von diesem jederzeit wieder abgeändert werden könne. Es liege nämlich in der Kompetenz des Bundesrats, den Wert für nicht belastetes Material von 0,5 auf 2 Milligramm anzuheben. Ziel müsse es sein, dass sämtliche Liegenschaften, die zwischen 0,5 und 2 mg mit Quecksilber belastet sind, aus dem Kataster für belastete Standorte entlassen werden. Die Forderung sei allein schon deshalb berechtigt, weil der Bundesrat selbst in einem Schreiben festgehalten hatte, dass Böden mit Belastungen zwischen 0,5 und 2 mg keinerlei Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen.

Das UVEK erteilt dem Begehren eine Abfuhr

Die Kantonsregierung ist der Aufforderung der vier Gemeinden bereitwillig nachgekommen und hat das Begehren an das UVEK gestellt. Seit Kurzem liegt das von Bundesrätin Doris Leuthard gezeichnete Antwortschreiben vor. Das Fazit: Die Bundesrätin erteilt dem Begehren der vier Oberwalliser Gemeinden eine Abfuhr. Sie argumentiert, dass durch den Katastereintrag sichergestellt werde, dass bei allfälligen Bauarbeiten das belastete Aushubmaterial umweltgerecht entsorgt und nicht auf unbelastete Bereiche verschoben wird. Ausserdem werde damit verhindert, dass ein Käufer ungewollt und unwissentlich ein Grundstück auf einem belasteten Standort erwirbt. Ein Katastereintrag schütze folglich künftige Grundstückskäufer, denn das Problem sei nicht der Katastereintrag, sondern die Belastung des Untergrunds an sich. Die Schwelle von 0,5 mg Quecksilber entspreche überdies im Abfallrecht dem Grenzwert für unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial.

Unlogische Argumentation

Kann man die oben aufgelisteten Argumente des Bundesrats noch nachvollziehen, so entbehrt das folgende einer gewissen Logik: «Zwar besteht bis zu einem Wert von 2 mg Quecksilber pro kg Boden keine Gefährdung für spielende Kinder durch direkte Bodenaufnahme. Bei Privatgärten oder der Landwirtschaft ist eine Gefährdung jedoch bereits bei tieferen Werten möglich.» Die Logik fehlt allein aufgrund der Tatsache, dass der Grenzwert für Landwirtschaftsböden bei 20 mg Quecksilber pro kg Boden, also zehn Mal höher, liegt. Im Oberwallis ist die Antwort von Bundesrätin

Leuthard naturgemäss nicht gut angekommen. Ziemlich perplex stellt der Visper Gemeindepräsident Niklaus Furger fest: «Diese Antwort ist für mich völlig unverständlich. Es hat ja immer geheissen, Böden bis 2 mg Quecksilber seien nicht sanierungsbedürftig. Zudem gibt es dafür ja nicht einmal eine Nutzungsbeschränkung.» Ins gleiche Horn bläst sein Rarner Amtskollege Reinhard Imboden: «Das ist grotesk. Man darf zwar alles essen, was auf diesen Böden angebaut wird, und dennoch bleibt man im Kataster eingetragen.» Beide Gemeindepräsidenten wollen in dieser Sache weiterkämpfen. «Wir dürfen nicht nachlassen und müssen andere politische Wege beschreiten. Beispielsweise direkt im Schweizer Parlament», so Furger. Auch Imboden will nicht lockerlassen: «Es muss eine Lösung gefunden werden. Denn es sind ja eigentlich alle betroffen. Selbst jene, deren Böden über 2 mg liegen. Denn die Lonza saniert ja nur bis auf diesen Grenzwert hinunter. Trotz Sanierung durch die Lonza bleiben diese Böden im Kataster eingetragen. Allein schon deshalb muss eine Lösung her.»

Kanton will weiter am Ball bleiben

Auf die Problematik angesprochen, teilte Regierungspräsident Jacques Melly mit, man werde in der nächsten Sitzung der Brainstorming-Gruppe die Situation neu beurteilen. «Wir wollen weiter versuchen, neue Lösungsansätze und Optionen für die betroffenen Bodenbesitzer anzudenken und vorzuschlagen. Der Staatsrat wird durch die Brainstorming-Gruppe zum gegebenen Zeitpunkt über die sich abzeichnenden allfälligen weiteren Lösungen informiert werden.»



Kampf geht weiter. Die Präsidenten der betroffenen Gemeinden und die IG Quecksilber wollen sich nicht so schnell geschlagen geben.

FOTO WB

Unverständnis auch bei der IG Quecksilber

«Die Position des UVEK kommt zwar nicht ganz überraschend, ist aber trotzdem eine Enttäuschung», kommentiert Thomas Burgener. Der Bundesrat hätte die Kompetenz, den Belastungsgrenzwert hinaufzusetzen. Co-Präsident Norbert Salzgeber fügte an: «Durch die Anhebung des Grenzwerts könnte dem Oberwallis ein gutes Dutzend Millionen Franken eingespart werden. Und leider geht es nur um den Schutz der Käufer von solchen Grundstü-

cken. An die möglichen Verkäufer denkt offensichtlich niemand.» Nationalrat Reynard hat zum Thema bereits eine Interpellation eingereicht und eine ähnliche Antwort vom Bundesrat erhalten. Die IG Quecksilber will sich aber noch nicht geschlagen geben: «Wir werden zusammen mit Nationalrat Mathias Reynard prüfen, ob eine verbindliche Motion den Bundesrat aufs richtige Geleise zwingen soll», meint Thomas Burgener.

Jagd | Eine Arbeitsgruppe hat ein Jahr Zeit, bei der Gämsjagd vertieft über die Bücher zu gehen

Gämsjagd-Modell bleibt vorerst bestehen

WALLIS | Der Staatsrat hat den neuen Fünfjahresbeschluss für die Jagd 2016 bis 2020 genehmigt. Für die Jägerschaft ergeben sich einige Neuerungen.

Dieses Jahr dürfen die Jäger zum ersten Mal ein Magazin verwenden. Das Aufstellen von Fotofallen vor der Jagd für das Feststellen von Wildpräsenz ist zwar weiterhin erlaubt, während der Jagd sind die Fotofallen hingegen verboten.

Keine «Jagd-Paläste» mehr erlaubt

Beim Installieren von Jagdposten sind die Regelungen verschärft worden. Verboten ist insbesondere die Verwendung von bearbeiteten Hölzern wie Kantholz oder Schaltafeln. Auch Nägel, Schrauben und Draht sind tabu. Das Gleiche gilt für Matratzen und Stühle. «Grundsätzlich darf der Jäger nur das verwenden, was natürlich vor Ort vorkommt. Also Äste, Zweige, Farne und Moose», erklärt Jagdchef Peter Scheibler. Immerhin darf eine Blache gespannt werden, damit man nicht nass wird. Auch die Verwendung eines Biwakzeltes wird akzeptiert. Ganz wichtig: Nach der Jagd muss der Jagdposten vollkommen abgebaut werden. Neu dürfen die Inhaber der Patente A+B und G auf der Hochjagd zwei anstatt wie bisher nur eine nicht führende Rehgeiss erlegen. Auf diese Weise soll das Geschlechterverhältnis wieder hergestellt werden. «Die Jäger schießen zu wenig Rehgeissen. In einigen Gebieten werden auf eine Rehgeiss fünf bis sechs Böcke erlegt. Mit

dem neuen Modell werden wir das wahrscheinlich nicht ganz ändern, aber es ist einen Versuch wert», kommentiert Peter Scheibler. Auch die Bejagung des Rehkitzes in der Sonderzone entlang der Flanken des Rhonetals erfährt eine wesentliche Änderung. Neu wird die Rehkitz-Jagd auf sechs Tage verlängert. Diese Jagd findet im Anschluss an die Bockjagd statt. In den Teilbanngebieten dürfen die Jäger zudem den geringen Spiesser erlegen.

An der Gämsjagd wird nicht gerüttelt

Im Vorfeld des neuen Fünfjahresbeschlusses stand die Gämsjagd besonders im Fokus. In den letzten zehn Jahren durften die Jäger je einen Bock, eine nicht führende Geiss und einen Jahrling erlegen. Der Abschuss einer alten Geiss oder eines schwachen Jahrlings wurde mit einem Bonus-Abschuss belohnt. An diesem System wird in diesem Jahr nicht gerüttelt. Mit einer Ausnahme: Im Goms sind östlich von Niederwald der Bock und die Geiss geschützt. Die Jäger dürfen dort nur noch schwache Jahrlinge und nicht führende Geissen erlegen, die 11½ Jahre und älter sind. Wie das Gämsjagd-Modell der Zukunft ausgestaltet wird, ist Gegenstand einer vertieften Analyse. Dazu wird eine Arbeitsgruppe beauftragt, in der auch der kantonale Jagdverband und die Dianas miteinbezogen werden. Die von dieser Arbeitsgruppe erarbeiteten Anpassungen an das Gämsjagd-Modell könnten ab 2017 durch einen Staatsratsentscheid umgesetzt werden. **wek**



Geschlechterverhältnis anpassen. Die Inhaber der Patente A+B sowie G dürfen neuerdings zwei anstatt nur eine nicht führende Rehgeiss erlegen.

FOTO PETER SCHILD